

Altersfürsorge und Altersversicherung

Autor(en): **Ammann, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **5 (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

courageants, et, avec l'auteur dont nous analysons brièvement l'intéressant exposé, nous aimons à espérer que, dans notre pays aussi, des maisons de repos analogues surgiront grâce à des bienfaiteurs qui comprendront qu'il faut faire quelque chose de spécial en faveur de certains vieillards qui, malgré leur situation précaire, ont donné le meilleur d'eux-mêmes pour le développement de la culture, du progrès et de la civilisation.

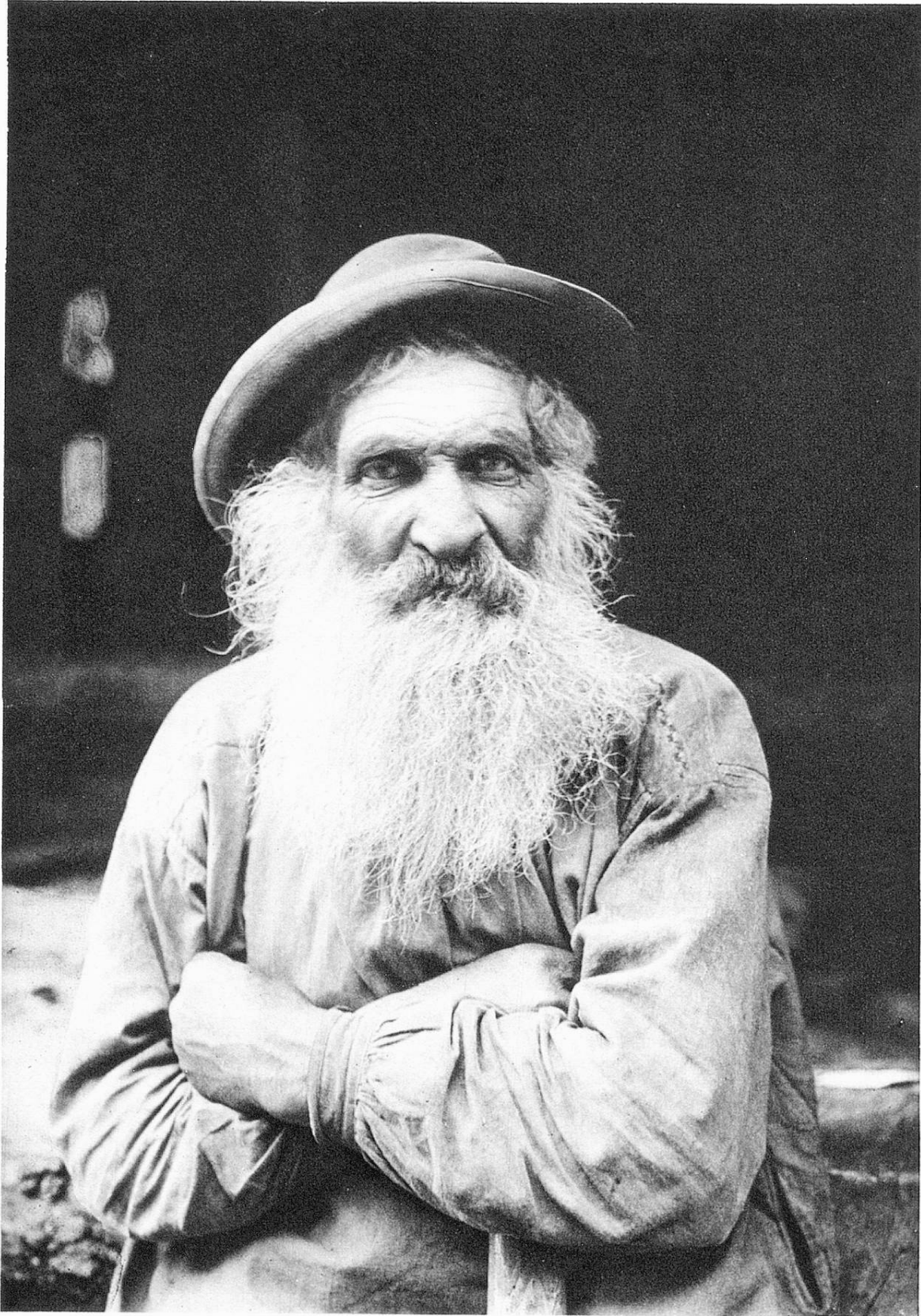
Cette intéressante catégorie de vieillards préfère — dans un sentiment de dignité bien compréhensible — ne pas avoir à recourir directement à l'assistance publique, et il lui est parfois pénible de s'adresser à la charité des particuliers. A ces déshérités aux sentiments délicats il ne reste guère que les institutions spéciales — trop peu nombreuses encore — telles que celles que nous avons esquissées. Peut-être ces lignes, tombant sous les yeux de quelques philanthropes, leur inspireront-elles un geste généreux dont l'honneur reviendra à Mr. Bullo qui a su, avec une si juste compréhension des réalités, plaider la cause de la vieillesse intellectuelle indigente!

Dr. C. de Marval.

Altersfürsorge und Altersversicherung.

Das Problem einer zeitgemäßen Altersfürsorge beschäftigt alle Kulturstaaten. Nicht nur die Behörden und Parlamente Europas mühen sich mit der Lösung der Frage ab, sie bewegt auch die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten, in Kanada, in Südafrika und nicht zuletzt in Australien, das in der Einführung einer staatlichen Altersfürsorge bahnbrechend vorangegangen ist.

In der Schweiz sind wir von einer befriedigenden Lösung dieser Kulturaufgabe noch weit entfernt. Zwar ist durch die Verfassungsrevision vom 6. Dezember 1925 dem Bunde das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erteilt worden. Der ungesäumten Verwirklichung der Alters-



Alter Säger † aus Tinzen im Oberhalbstein
Vieux scieur † de Tinzen (Grisons)



Insassin † des Armenhauses von Marmels (Graubünden)
Pensionnaire † de la Maison des pauvres de Marmorera (Grisons)

und Hinterbliebenenversicherung stehen aber finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten im Wege, zu deren Überwindung es der vereinten Anstrengungen aller, die guten Willens sind, bedarf.

Mit einem gewissen Recht ist gesagt worden, daß die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung vor allem eine Finanzfrage sei. Die langwierigen Auseinandersetzungen über die Möglichkeiten ihrer Finanzierung sind denn auch zu einem guten Teile schuld daran, daß die Fertigstellung der Verfassungsvorlage sich so lange verzögert hat.

Die Verfassungsrevision hat jedoch die Aufgabe, die für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erforderlichen Einnahmequellen zu erschließen, nur zum Teil gelöst und diejenige der Finanzierung der Invalidenversicherung ganz der Zukunft anheimgestellt. Art. 34 quater bestimmt: „Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung. — Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.“ Und Art. 41ter fügt hinzu: „Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.“

Die jährlichen Einnahmen aus den Tabakzöllen werden auf rund 20 Millionen Franken veranschlagt. Damit kann selbst die bescheidene Alters- und Hinterbliebenenversicherung, welche der Nachtragsbericht des Bundesrates vom 23. Juli 1924 skizziert hat, nicht finanziert werden. Über der Revision der Alkoholgesetzgebung, welche dem Bunde die zweite Haupteinnahme für die Sozialversicherung verschaffen soll, waltet leider kein besonders glücklicher Stern. Eine erste Vorlage hat das Schweizervolk am 3. Juni 1923 verworfen und sich damit mitschuldig gemacht an der Verzögerung des Versicherungswer-

kes. Die neue Revisionsvorlage, welche in Vorbereitung ist, nahm in den zeitraubenden Verhandlungen mit den verschiedenen Interessentengruppen eine solche Form an, daß sie schließlich niemanden recht befriedigte, und muß vorläufig mit Rücksicht auf die infolge des Kampfes um das Getreidemonopol entstandene politische Lage zurückgelegt werden. Neuerdings sucht das eidgenössische Finanzdepartement die ausbleibenden Einnahmen aus dem Alkoholmonopol durch die Einführung einer Zigarettensteuer zu ersetzen, wozu ihm Art. 41 ter der revidierten Verfassung eine Handhabe bietet. Ein einseitige Belastung des Tabaks in dem Maße, wie sie zur ausreichenden Finanzierung der neuen Zweige der Sozialversicherung notwendig wäre, wird aber kaum durchführbar sein.

Alkohol und Tabak sind die beiden Grundsäulen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Für keinen andern Zweck wird unser Volk eher sich bereit finden lassen, zur Einschränkung des Schnapsgenusses durch Besteuerung Hand zu bieten. Beide Aufgaben — die Bekämpfung der Schnapsgefahr und die Vorsorge für Alter und vorzeitigen Tod — sind im höchsten Interesse der Familie mit ihrem die kommenden und gehenden Generationen umschlingenden Band. Die sittliche Pflicht der Erhaltung der Familie als der wichtigsten Grundlage des Volksganzen darf über den wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen nicht außer Acht gelassen werden. Von solcher Gesinnung erst erhält die Bewegung für Ausbau der Sozialversicherung und Bekämpfung der Schnapsgefahr die Kraft, durch Appell an das sittliche Empfinden in jedem Einzelnen die Volksmehrheit mitzureißen.

Die organisatorischen Schwierigkeiten der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden durch den föderalistischen Aufbau unseres Staatswesens und die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die bereits bestehenden öffentlichen und privaten Versicherungskassen verursacht. Eine allgemeine schweize-

rische Volksversicherung mit einheitlicher Regelung ist nur auf der Basis sehr niedriger Prämien- und Rentenansätze, welche den einfachen Lebensverhältnissen der Bevölkerung der Gebirgsgegenden angemessen sind, möglich. Auf dieser Grundlage würden dann kantonale, Betriebs- und andere Versicherungskassen allen oder einzelnen Bevölkerungsschichten eine Zusatzversicherung bie-



Alter Knecht beim Essen. Vieux domestique au repas.

ten, deren Prämien und Renten entsprechend den regionalen und beruflichen Erfordernissen abzustufen sind.

Nach der Abstimmung vom 6. Dezember 1925 hat das Bundesamt für Sozialversicherung im Auftrag des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und des Bundesrates die nötigen Erhebungen über den Umfang der von öffentlichen Verwaltungen und Privatbetrieben eingeführten Personalversicherungen und der mit den schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen

Fürsorgeversicherungen eingeleitet. Ein abschließender Bericht über diese Vorstudien steht in absehbarer Zeit in Aussicht, der die Aufstellung von Richtlinien für die Ausführungsgesetzgebung erlauben wird.

Bis alle Schwierigkeiten in finanzieller und organisatorischer Natur überwunden sind und die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft treten kann, werden noch viele Jahre vergehen. Sollen die heute lebenden bedürftigen Greise, deren Not die Forderung nach einer Altersversicherung gereift hat, in der Hoffnung auf die bald zu erwartende Bundeshilfe sich getäuscht sehen? Das war nicht die Meinung des Volkes, als es am 6. Dezember 1925 der Verfassungsrevision zustimmte. Es wollte eine soziale Tat, nicht bloß eine schöne Geste vollbringen.

Die frühern Bestrebungen, ein Übergangsstadium bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung zu schaffen, sind an prinzipiellen und finanziellen Bedenken gescheitert. Diese Bedenken können nicht oder wenigstens nicht mit gleich überzeugender Kraft gegen das Unterstützungsgesuch, das die Stiftung „Für das Alter“ letztes Jahr an den Bundesrat gerichtet hat, geltend gemacht werden.

Die Stiftung „Für das Alter“ ist, abgesehen von den Altersasylen, sozusagen die einzige gemeinnützige Institution, welche sich der bedürftigen Greise in unserem Lande annimmt und die gesetzliche Unterstützung der Verwandten und Armenpflegen zu ergänzen sucht. Im Jahre 1917 ins Leben getreten, fand sie ihre dringlichste Aufgabe in der Unterstützung der notleidenden alten Leute. Von Jahr zu Jahr schwoll die Zahl der von ihr Unterstützten lawinenartig an und hat letztes Jahr das zehnte Tausend überschritten.

Doch übersteigt die gewaltige Aufgabe, durch Ausrichtung bescheidener Renten das Los der hilfesuchenden Betagten bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung einigermaßen erträglich zu gestalten, mit der Zeit die Leistungsfähigkeit einer ausschließlich auf freiwillige Beiträge

angewiesenen Organisation. Je mehr die Stiftung bekannt wird, desto krasser tritt das Mißverhältnis zwischen den an und für sich sehr aner kennenswerten Beträgen, welche die private Wohltätigkeit ihr zur Verfügung stellt, und den wachsenden Mitteln, welche ihre Unterstützungstätigkeit erfordert, zu Tage. Im Jahre 1925 — die Angaben der Kantonalkomitees für das letzte Jahr sind noch nicht alle eingegangen — verausgabte die Stiftung für Unterstützung von 9616 Greisen und Greisinnen Fr. 973,581.—, also durchschnittlich Fr. 100 auf den Einzelnen, während ihre ordentlichen Einnahmen aus der Sammlung bloß 704,000 Franken erreichten.

Die Kantone St. Gallen, Neuenburg und Zürich haben sich der Einsicht nicht verschlossen, daß die vorbildliche Tätigkeit ihrer Kantonalkomitees auf die Dauer ohne staatliche Zuschüsse nicht auskommen könne und schließlich erlahmen müßte und verliehen ihrer Anerkennung der Unentbehrlichkeit dieser freiwilligen Anstrengungen Ausdruck durch Gewährung ansehnlicher jährlicher Staatsbeiträge.

Mit der Annahme der Verfassungsrevision vom 6. Dezember 1925 ist die Pflicht, in zeitgemäßer Weise für die notleidenden Alten zu sorgen, auf den Bund übergegangen. Zahlreiche Mitbürger, nicht zuletzt die Betagten unter ihnen, waren des Glaubens, daß mit der Annahme der Verfassungsartikel auch die Altersrenten zu laufen begonnen haben. Die Mitarbeiter der Stiftung „Für das Alter“ wissen von rührenden Zeugnissen dieser felsenfesten Überzeugung, nun habe die größte Not ein Ende, zu berichten.

Angesichts dieser Situation und auf das dringende Ersuchen mehrerer Kantonalkomitees hat es das Direktionskomitee als seine Pflicht betrachtet, für die große Schar unserer alten, hilfsbedürftigen Volksgenossen in Bern Fürsprache einzulegen und den Bundesrat zu bitten, der Stiftung „Für das Alter“ die schwere Last der Altersfürsorge bis zur Verwirklichung der eidgenössischen Altersversi-

cherung durch einen angemessenen jährlichen Bundesbeitrag mittragen zu helfen.

Die prinzipiellen und finanziellen Bedenken, welche seinerzeit gegen das geplante Übergangsstadium vorgebracht wurden, dürften vor diesem Gesuche der Stiftung „Für das Alter“ verstummen. Der entscheidende Unterschied zwischen der früher und der heute vorgeschlagenen Lösung liegt darin, daß letztere nur einen Bruchteil der für das Übergangsstadium in Aussicht genommenen Aufwendungen beansprucht. Wenn die Stiftung „Für das Alter“ imstande ist, mit einer Million Franken ordentlicher und außerordentlicher Einnahmen im Jahre die Not von zehntausend Greisen und Greisinnen etwas zu lindern, wieviel Segen könnte mit nur einer weitem Million aus Bundesmitteln gestiftet werden! Man verschanze sich nicht hinter der wohlfeilen Ausrede, mit so geringfügigen Summen lasse sich doch nichts rechtes machen. *Besser als gar nichts ist etwas*, und mehr als die bescheidene Unterstützung wiegt in den Augen unserer betagten Mitbürger der gute Wille, der aus der Gabe spricht und im Empfänger den Glauben an eidgenössischen Brudersinn wach erhält.

W. Ammann.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Auf der Landstraße.

Der wandernde Handwerksbursche, der fahrende Scholar sind von der Dichtung verklärte Gestalten, welche Eisenbahn und Auto von der Landstraße verdrängt haben. Kümmerliche Überreste des fahrenden Volkes, das einst Straßen und Herbergen belebte, haben sich in den *Wander-Arbeitslosen* erhalten, deren sich bei uns der interkantonale Verband für Naturalverpflegung annimmt.

Im September 1926 hat das eidg. Arbeitsamt zum ersten Mal bei den Kontrollstationen dieses Verbandes, dessen Gebiet die ganze deutsche Schweiz und den Berner Jura mit Ausnahme der Kantone Uri, Obwalden und Graubünden umfaßt, eine Erhebung über die *Wander-Arbeitslosen* durchgeführt,